

ARMIN STOLZ, BERND WIESER

Ass.-Prof. Dr. Armin Stolz, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre Karl-Franzens-Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Bernd Wieser, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre Karl-Franzens-Universität Graz

JURISTENAUSBILDUNG IN ÖSTERREICH

I. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Das Universitätsgesetz 2002

Das Studienrecht findet sich in Österreich im Universitätsgesetz 2002 (abgekürzt:UG 2002)¹. Dieses umfangreiche Gesetz regelt neben dem Organisationsrecht der Universitäten und dem Dienstrecht der Universitätssangehörigen in seinem II. Teil eben auch das Studienrecht. Nach § 54 Abs 1 UG 2002² sind die Universitäten berechtigt, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Als eine der möglichen Gruppen von Studien finden sich in Z 6 auch die rechtswissenschaftlichen Studien.

In Österreich existieren fünf rechtswissenschaftliche Fakultäten: an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz. An allen genannten Fakultäten bestehen ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften sowie ein Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften. Zusätzlich bieten die Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg und Linz (nicht aber Graz) sowie die Wirtschaftsuniversität Wien und die Universität Klagenfurt ein Studium Wirtschaft und Recht an.

§ 54 Abs 2 UG 2002³ legt fest, dass neueinzurichtende Studien nur als Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium eingerichtet werden dürfen. Ein Bachelorstudium der Rechtswissenschaften besteht allerdings an keiner der österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Nachdem rechtswissenschaftliche Studien wohl zu den traditionsreichsten Studien jeder Universität gehören, sah man an sämtlichen österreichischen Ausbildungsstätten für Rechtswissenschaften keine Notwendigkeit auf das sog. Bologna-Modell umzusteigen.

Die Gründe liegen auch in einer Skepsis der Rechtsanwalts- und Notariatskammer gegenüber den durch das Bologna-Modell festgelegten neuen Strukturen und insbesondere neuen Titeln gegenüber begründet⁴. Ursprünglich sollte der in einem klassischen Rechtsberuf Tätige Doktor der Rechtswissenschaften sein; bis Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts war dies in Österreich der Regelabschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde das Studiensystem in Österreich umgestellt: Auf ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften folgte ein Doktoratsstudium, das nur von einem kleinen Teil der Studienabgänger absolviert wurde. Erst sehr zögerlich begann man in Österreich auch den „neuen“ Magister der Rechtswissenschaften zu akzeptieren.

Deshalb ist man auch der Ausnahmebestimmung des § 54 Abs 3 UG 2002 nicht näher getreten. Danach kann der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Mit anderen Worten bedeutet das, dass also ein vierjähriges Bachelorstudium der Rechtswissenschaften eingerichtet werden könnte.

Ferner erscheint erwähnenswert, dass es für das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich weder ein Aufnahme- noch ein Auswahlverfahren von Bewerbern gibt. Dies deshalb, weil Rechtswissenschaften unter jenen Studienbereichen des § 14 h UG 2002⁵, für welche wegen besonders starker Nachfrage Zugangsregelungen festgelegt werden können, nicht erwähnt ist. Eine politische Diskussion darüber, das Studium der Rechte als Massensstudium in diesen Fächerkatalog aufzunehmen, hat aber im Frühjahr 2014 eingesetzt⁶.

Bis auf weiteres bleibt es also noch bei der generellen Regelung des § 64 UG 2002, wonach die allgemeine Universitätsreife ausreichend ist, um Rechtswissenschaften zu inskribieren. Diese ergibt sich durch ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein Zeugnis über die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Rechtswissenschaften oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis.

Als ein gewisses Äquivalent zu den fehlenden Zugangsregelungen sieht der Gesetzgeber in § 66 UG 2002⁷ eine sog. Studieneingangs- und Orientierungsphase vor. Diese ist so zu gestalten, dass sie dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung seiner Studienwahl schafft. In der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind mindestens 2 Prüfungen vorzusehen, welche maximal 2 Mal wiederholt werden dürfen. Sollte der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt worden sein, so erlischt die Zulassung zum Studium.

Für das österreichische Studiensystem ist weiter kennzeichnend, dass prinzipiell keine Studienbeiträge erhoben werden.⁸ Solche kommen nur bei bestimmten Studienzeitüberschreitungen und bei einzelnen Studierenden aus Drittstaaten in Betracht.

Fasst man also die Grundlagen des Studienrechtes zusammen, so ergibt sich, dass das UG 2002 nur einen sehr groben Rahmen absteckt. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf untergesetzlicher Ebene, näherhin in den Satzungen der Universitäten⁹ in deren „studienrechtlichen Bestimmungen“ und in den Curricula für die einzelnen Studienrichtungen, welche von den jeweiligen Curricula-Kommissionen vorbereitet, dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet und schlussendlich vom Senat der jeweiligen Universität genehmigt werden.

Eine solche Regelungstechnik hat den Vorteil weitgehender Autonomie der einzelnen Universitäten, zugleich aber den Nachteil, dass sich die einzelnen Curricula ein und derselben Studienrichtung an den verschiedenen Universitäten sehr weit auseinander entwickeln können. Dies erzeugt einerseits Probleme bei der Anrechnung von Studienleistungen im Falle eines Wechsels des Studienortes. Andererseits sind damit eine gewisse Harmonisierung einzelner Studienbereiche und die Festlegung eines einheitlichen Mindeststandards nicht möglich.

2. Das juristische Standesrecht

Die vorstehend aufgezählten Faktoren sind aber für ein in ganz Österreich als gleichwertig anerkanntes Studium der Rechtswissenschaften nicht unerheblich. Der Gesetzgeber sah sich also genötigt, einschlägige Bestimmungen zu schaffen. Interessanter Weise tat er das aber nicht im UG 2002, sondern in den juristischen Standesrechten, nämlich der Rechtsanwaltsordnung und der Notariatsordnung sowie im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz mit jeweils gleichlautenden Bestimmungen¹⁰.

Pars pro toto sei § 3 Rechtsanwaltsordnung¹¹ erwähnt. Demnach ist das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen. Die Studiendauer hat mindestens 4 Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen. Während des Studiums sind angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. Österreichisches Bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,
2. Österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,
3. Österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
4. Österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,
5. Europarecht; Allgemeines Völkerrecht,
6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete,
7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

Die genannten Fächer werden auch noch durch ECTS-Anrechnungspunkte näher konkretisiert. So hat der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten zu erbringen.

Ferner ist im Rahmen des Studiums eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient. Damit ist eine verpflichtend abzufassende Diplomarbeit angesprochen. Nach der Legaldefinition des § 51 Abs 1 Z 8 UG 2002 sind Diplom- und Masterarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

3. Weitere Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften gelten hingegen die allgemeinen und daher viel unbestimmteren Regelungen des UG 2002. Nach den Legaldefinitionen des § 51 Abs 1 Z 12-14 UG 2002 sind Doktoratsstudien die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Unter „Dissertationen“ versteht man jene wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen. Nach dem Abschluss der Doktoratsstudien werden Doktorgrade als akademische Grade verliehen. Sie lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“. Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt nach § 54 Abs 4 UG 2002 mindestens 3 Jahre.

Alle diese Bestimmungen gilt es nun, in den Curricula der einzelnen juristischen Ausbildungsstätten in Österreich umzusetzen. Es ist klar, dass eine vergleichende Betrachtung dieser Curricula lohnend und interessant wäre. Sie würde aber den vorgegebenen Rahmen bei weitem sprengen. Daher wird hier eine beispielhafte

Herangehensweise gewählt. Es soll im Folgenden die Situation an der Rechtsfakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, jener Fakultät, der die beiden Verfasser angehören, dargestellt werden.

II. Ein konkretes Beispiel: Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz

1. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Das an der Grazer Rechtswissenschaftlichen Fakultät geltende Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (im Folgenden: Curr.Dipl.) ist bereits 1998 beschlossen worden und mit Beginn des Wintersemesters 1998/1999 in Kraft getreten. Es ist also nach heutigen Maßstäben relativ alt. Es wurde allerdings in der Zwischenzeit mehrfach geändert. Insbesondere wurde von der Curricula Kommission Rechtswissenschaften im Juni 2013 eine umfangreiche Novelle für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften beschlossen¹², welche mit 1.10.2014 in Kraft getreten ist.

Das Curriculum sieht in seinem § 1 vor, dass das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz 8 Semester dauert und mit dem akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften abgeschlossen wird. Das Studium ist dabei in 3 Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester, der zweite Studienabschnitt 4 Semester und der dritte wiederum 2 Semester. Der betreffende Studienabschnitt wird jeweils mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung abgeschlossen; es wird keine Gesamtnote für die einzelnen Studienabschnitte vergeben.

Die Gesamtstundenanzahl des Diplomstudiums legt § 4 Curr.Dipl. fest. Sie beträgt abzüglich der freien Wahlfächer 112,5 Semesterstunden, welche eine Wertigkeit von 228 ECTS-Anrechnungspunkten haben. Einschließlich der freien Wahlfächer umfasst das Studium 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Diese werden wie folgt auf die 3 Studienabschnitte verteilt:

1. Studienabschnitt: 26,5 Semesterstunden/55 ECTS-Anrechnungspunkte
2. Studienabschnitt: 66 Semesterstunden/113 ECTS-Anrechnungspunkte
3. Studienabschnitt: 20 Semesterstunden/60 ECTS-Anrechnungspunkte

Hinzu kommen – wie bereits erwähnt – freie Wahlfächer, welche im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren sind. Hiervon entfallen 5 ECTS-Anrechnungspunkte auf den 1. und 7 ECTS-Anrechnungspunkte auf den 2. Studienabschnitt. Unter „freien Wahlfächern“ sind jene Fächer zu verstehen, welche die Studierenden aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auswählen können und über die Prüfungen abzulegen sind.

Durch die Novelle 2013 neu aufgenommen wurde in den Studienplan ein juristischer Leistungsnachweis in einer Fremdsprache. Gem § 5 Curr.Dipl. haben die Studierenden im Laufe des Studiums eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden – dies entspricht 3-5 ECTS-Anrechnungspunkten – zu absolvieren, die in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden und einen juristischen Bezug aufweisen müssen. Ein während eines Studienaufenthalts im Ausland erbrachter Leistungsnachweis einer in einer lebenden Fremdsprache absolvierten Lehrveranstaltung erfüllt diese Voraussetzung jedenfalls.

Auch neu geschaffen wurde die Möglichkeit von Ausbildungsschwerpunkten (§ 6 Curr.Dipl.). Demnach kann den Studierenden die Erlangung eines Zertifikats über einen Ausbildungsschwerpunkt angeboten werden. Ein solcher hat aus einem oder mehreren Pflichtfächern mit der Möglichkeit der Vertiefung in einem dieser Fächer oder in einer interdisziplinären Vertiefung zu bestehen. Er muss von mindestens 3 Lehrenden der Universität durch Vorlage eines Ausbildungsplans an den Studiendekan angemeldet werden.

Die am Beginn des Studiums verpflichtend zu absolvierende Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst die nachfolgenden Lehrveranstaltungen:

- Orientierungslehrveranstaltung für Rechtswissenschaften
- Der juristische Fall als Einstieg in das Recht
- Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts.

Die Pflichtfächer der Diplomprüfung im ersten Studienabschnitt sind die folgenden (§ 9 Curr.Dipl.):

- Die Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase
- Internationale Dimensionen des Rechts: Grundzüge des Völkerrechts, des Europarechts und des Internationalen Privatrechts

- Rechtsethik und Rechtspolitik
- Rechtstheorie und juristische Methodenlehre
- Einführung in die Rechtsinformatik
- Römisches Recht als Grundlage der europäischen Rechtssysteme
- Österreichische und europäische Rechtsentwicklung
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit juristischen Bezügen.

Die Diplomprüfung des zweiten Studienabschnitts setzt sich aus nachstehenden Pflichtfächern zusammen (§ 11 Curr.Dipl.):

- Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre
- Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
- Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht
- Zivilgerichtliches Verfahren
- Strafrecht und Strafprozessrecht
- Europarecht
- Unternehmensrecht

- Völkerrecht
- Finanzrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens.

In den Fächern „Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre“, „Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre“ sowie „Strafrecht und Strafprozessrecht“ ist jeweils ein vertiefender Kurs im Ausmaß von 2 Semesterstunden (5 ECTS-Anrechnungspunkte) verpflichtend. Im Fach „Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht“ sind 2 unterschiedliche vertiefende Kurse im oben wiedergegebenen Ausmaß vorgeschrieben. Hinzu kommt noch ein sog Wahlpflichtkurs. Dieser ist nach Auswahl des Studierenden in einem der 6 Fächer „Zivilgerichtliches Verfahren“, „Europarecht“, „Unternehmensrecht“, „Völkerrecht“, „Finanzrecht“, „Arbeits- und Sozialrecht“ abzulegen.

Im dritten Studienabschnitt wird den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung geboten. In dem gewählten Spezialisierungsgebiet sind Pflichtfächer im Ausmaß von 8 Semesterstunden sowie frei gewählte Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Wahlfächer und der Pflichtfächer dieses Spezialisierungsgebietes im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer, ein Kombinationsfach sowie 2 Semesterstunden, welche aus den Katalogen der Pflicht- und Wahlfächer gewählt werden können, treten hinzu. Ein „Kombinationsfach“ ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden bzw 3-5 ECTS-Anrechnungspunkten. Zumindest ein Gebiet des Kombinationsfaches muss ein Pflichtfach des Diplomstudiums sein. Zweck des Kombinationsfaches ist die Vermittlung von fächerübergreifenden Kenntnissen an Hand von konkreten Fällen oder Projekten. Die Lehrveranstaltungen in diesem Bereich können auch in Form von Prozessspielen (Moot Courts) gestaltet werden. Es ist im Wege gemeinsamen Lehrens (Team-Teaching) vorzugehen (§ 13 Abs 10 Curr.Dipl.).

Die vorne erwähnten wählbaren Spezialisierungsgebiete sind (§ 13 Abs 2 Curr.Dipl.):

- Internationale Beziehungen
- Justiz
- Öffentliche Verwaltung
- Politik und Gesellschaft
- Wirtschaft.

Anstelle eines der 5 Spezialisierungsgebiete kann auch eine „freie Kombination“ aus Pflicht- und Wahlfächern aller Spezialisierungsgebiete gewählt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt im 3. Studienabschnitt der Rechtsvergleichung zu. Nach der grundlegenden Vorschrift des § 13 Abs 11 Curr.Dipl. ist in den juristischen Fächern (Pflicht- und Wahlfächern) des 3. Studienabschnitts die Rechtsvergleichung als Fach und Methode eingeschlossen.

Zusätzlich zu den Diplomprüfungen ist eine positiv beurteilte Diplomarbeit erforderlich. Die Diplomarbeit im 3. Studienabschnitt im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (Defensio). Sie wird mit einer Gesamtnote bewertet. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer mit Ausnahme der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zu entnehmen. Wird für die Diplomarbeit ein nichtjuristisches Fach gewählt, so hat die Arbeit einen Bezug zum Recht aufzuweisen (§ 16 Curr.Dipl.). An die Absolventen wird – wie bereits erwähnt – der akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften verliehen.

2. Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

An das positiv beendete Diplomstudium kann ein Doktoratsstudium anschließen. Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (im Folgenden: Curr.Dr.) datiert aus dem Jahr 2009¹³. Nach der Grundlagenbestimmung des § 1 Curr.Dr. setzt sich das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zum Ziel, die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten weiterzuentwickeln sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage von Diplom- bzw Masterstudien heranzubilden und zu fördern. Die Dissertanten haben im Doktoratsstudium den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaften zu liefern.

Die Dauer des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften beträgt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend 3 Jahre. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Im Doktoratsstudium sind Studienleistungen im Ausmaß von insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Diese setzen sich aus der Präsentation und Verteidigung des geplanten Dissertationsprojekts (20 ECTS), der Abfassung der Dissertation (125 ECTS), der Absolvierung von 2 Doktoratskolloquien im Dissertationsfach (10 ECTS) sowie von drei Seminaren in einem Spezialisierungsfach (15 ECTS) zusammen. Das Doktoratsstudium wird durch ein Rigorosum (10 ECTS) abgeschlossen (§ 3 Curr.Dr.).

Für die Zulassung zum Doktoratsstudium muss der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung erbracht werden. Dieser Nachweis ist jedenfalls bei Absolventen eines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an einer inländischen Universität gegeben (§ 4 Curr.Dr.).

Spätestens am Ende des ersten Studienjahres nach Zulassung zum Doktoratsstudium soll der jeweilige Dissertant sein Studienprogramm beim Studiendekan schriftlich anmelden. Die Anmeldung umfasst den Vorschlag eines Dissertationsthemas, den Vorschlag eines Erst- und Zweitbetreuers, die Benennung des Dissertations- und Spezialisierungsfaches und die Vorlage eines Exposé zum Dissertationsprojekt. Der Dissertant ist dabei berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen oder es aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen (§ 5 Curr.Dr.).

Nach Einlangen der Anmeldung und bei Vorliegen der vorhin geschilderten formalen Voraussetzungen erfolgt eine formelle Verteidigung des Dissertationsprojektes nach den Vorschriften des § 6 Curr.Dr.. Der Studiendekan setzt zu diesem Zweck eine Promotionskommission ein. Diese besteht aus ihm selbst als Vorsitzenden sowie den beiden vorgeschlagenen Betreuern.

Die Verteidigung des Dissertationsprojektes erfolgt in einer mündlichen kommissionellen Prüfung, welche innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung im Beisein aller Mitglieder der Promotionskommission stattzufinden hat. Der Dissertant hat das Dissertationsprojekt in einem Zeitrahmen von ca. 20-40 Minuten vorzustellen. Im Anschluss daran erfolgt eine Erörterung, in der die Mitglieder der Promotionskommission Fragen zum Dissertationsprojekt stellen können. Nach positiver Beurteilung des Dissertationsprojektes ist eine Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuer und Dissertant zu unterfertigen.

Im Dissertationsfach sind zwei Lehrveranstaltungen in Form eines Doktoratskolloquiums im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung des Dissertationsprojektes. Neben den Lehrveranstaltungen im Dissertationsfach hat der Dissertant drei weitere je 2stündige Seminare im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkten in einem anderen Fach, das an der rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird, zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist ebenfalls die positive Beurteilung des Dissertationsprojektes (§§ 8 und 9 Curr.Dr.).

Kern des Doktoratsstudiums ist selbstredend die Verfassung einer Dissertation, die den Kriterien des UG 2002 zu entsprechen hat (siehe dazu schon oben I.3.). Diese ist von den beiden Betreuern zu begutachten.

Abgeschlossen wird das Doktoratsstudium mit einem Rigorosum nach den Vorgaben des § 10 Curr.Dr.. Dieses Rigorosum ist in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor der Promotionskommission nach positiver Beurteilung der Dissertation sowie positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen im Dissertations- und Spezialisierungsfach abzulegen. Es besteht aus der Verteidigung der Dissertation (Defensiodissertationis) sowie der Überprüfung der Kenntnisse des Dissertanten im Dissertationsfach. Im Rahmen der Verteidigung der Dissertation hat der Dissertant zunächst in einem Vortrag in der Dauer von ca. 20-40 Minuten den Inhalt und die Ergebnisse der Dissertation zu präsentieren. Danach ist die Arbeit zu erörtern, wobei der Dissertant die Ergebnisse der Arbeit zu verteidigen und wissenschaftliche Befähigung und Methodenkompetenz nachzuweisen hat.

Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften ist abgeschlossen, wenn die Dissertation, alle Lehrveranstaltungen und das Rigorosum positiv beurteilt wurden. An die Absolventen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctoriuris“, abgekürzt „Dr.iur.“ zu verleihen.

3. Masterstudien

Zusätzlich zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften bietet die Grazer Rechtswissenschaftliche Fakultät eine Reihe weiterer Studienprogramme an, die in der „School of International and Advanced Studies“ gebündelt werden¹⁴. Zu diesen Masterprogrammen gehören unter anderem:

- Masterstudium Political, Economic and Legal Philosophy
- Joint Master's Programme in South-Eastern European Studies
- Universitätslehrgang Kunst und Recht
- Joint Degree Universitätslehrgang Business Law and Economic Cooperation between the EU and Russia
- European Regional Master's Programme in Human Rights and Democracy in South East Europe.

III. Eine (kritische) Schlussbemerkung

Es zeigt sich also, dass das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich in einem bunten Zusammenspiel aus Gesetzen und Curricula – diese stellen autonome Verordnungen der Universitäten dar – geregelt ist. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit all dieser Regelungen, nach legislativen Schwachstellen und einer europäischen Perspektive. All diesen Fragen soll in einer abschließenden Analyse nachgegangen werden.

Das Universitätsgesetz 2002 wurde als großer Schritt für die Deregulierung und für die Autonomie der Universitäten gefeiert. Hinsichtlich der Curricula brachte es mit der weitgehenden Autonomie der Curriculakommissionen, deren Inhalte festzulegen, aber gewisse Nachteile für eine oftmals anzustrebende Einheitlichkeit und Harmonisierung.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die nunmehr erfolgte Harmonisierung der rechtswissenschaftlichen Curricula durch das Standesrecht der Rechtsanwälte und Notare sowie das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz nur eine Hilfslösung darstellt. Dies schon deshalb, weil sich theoretisch die jeweilige Curriculakommission nicht daran halten müsste, geht es doch ausschließlich um Zugangsregelungen für die genannten Rechtsberufe und ist das Spektrum juristischer Tätigkeiten doch erheblich weiter. Faktisch ist es aber unmöglich, diese Vorgaben zu ignorieren, stellen doch die Berufe Rechtsanwalt, Notar, Richter und Staatsanwalt einen Kernbereich juristischen Wirkens dar und kann wohl keine Rechtsfakultät Absolventen gänzlich am Arbeitsmarkt vorbei produzieren.

Alles in allem lässt sich sagen, dass das vor dem UG 2002 bestehende System wahrscheinlich besser war. Da gab es ein Universitäts-Studiengesetz, welches die allgemeinen Richtlinien des Studiums festlegte, ein eigenes rechtswissenschaftliches Studiengesetz, eine dieses Gesetz konkretisierende ministerielle Studienordnung und einen detaillierten Studienplan der jeweiligen Curriculakommission¹⁵. Man hätte auch in diesem System eine Deregulierung durchführen können, indem man zB die Ebene der ministeriellen Studienordnung weggelassen hätte.

Die starke Verknüpfung der Juristenausbildung mit den Erfordernissen und Vorstellungen der klassischen Rechtsberufe führte auch – wie bereits vorne erwähnt – zu einer Ablehnung des Bologna-Modells. Nicht einmal die Ausnahmeregelung des § 54 Abs 3 UG 2002, nämlich ein Bachelorstudium mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu

schaffen, war bis jetzt ein Thema. Hier schwingt die schon reflektierte traditionelle Auffassung mit, dass ein Jurist in Österreich mindestens Magister wenn nicht sogar Doktor sein muss. Relativierend soll an dieser Stelle allerdings erwähnt werden, dass auch in anderen Mitgliedsstaaten der EU gerade bei der Juristenausbildung Probleme mit dem Bologna-Modell bestehen bzw. dieses – wie in Deutschland – schlicht und einfach abgelehnt wird.

Bezogen auf die lokale Ebene des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz lässt sich zunächst ausführen, dass es bei sämtlichen juristischen Diplomstudien in Österreich eine Glaubensfrage ist, ob das Curriculum zwei oder drei Abschnitte aufweisen soll. Aus Grazer Sicht haben sich die bestehenden drei Studienabschnitte bewährt. Dabei kommt es zwar zu Wiederholungen der Inhalte bei den Kernfächern Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Diese werden aber nicht als Nachteil gesehen, sondern bewusst hingenommen, damit sich das erworbene Wissen besser setzen kann.

Alles in allem lässt sich sagen, dass das Studium der Rechtswissenschaften wohl eines der traditionellsten universitären Studien ist. Die meisten Fachgebiete und deren Umfang stehen bereits seit langem fest. Gerade in einem solchen Umfeld ist aber übertriebene Originalität und vorgeblicher Modernismus bei der Studienplangestaltung fehl am Platz. Bewährte Modelle sollten vielmehr stets übernommen und weiterentwickelt werden. Für revolutionäre Änderungen besteht in Österreich in den davon betroffenen Kreisen keine Akzeptanz.

¹ Bundesgesetzblatt (BGBl) I 120/2002 in der geltenden Fassung.

² Siehe dazu Perthold-Stoitzner, § 54, in: Mayer (Hrsg), Kommentar zum Universitätsgesetz 2002, 2. Aufl, Wien 2010, 248 ff.

³ Siehe dazu Perthold-Stoitzner, in: Mayer (Hrsg), Universitätsgesetz 2002, 248 f.

⁴ Siehe dazu die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Baccalaureatsstudium für Juristen – Anwaltstag 2005, Anwaltsblatt 2006, 93.

⁵ Siehe dazu Perthold-Stoitzner, Registrierungsverfahren, Aufnahme- bzw Auswahlverfahren, Zulassungsverfahren. Anmerkungen zur Neuregelung des § 14 h UG, Zeitschrift für Hochschulrecht 2013, 75 ff.

⁶ Siehe zB Der Standard 19.2.2014; <http://derstandard.at/1392685595531/Rechtswissenschaften-koennten-beschaenkt-werden>; Die Presse 1.10.2014; http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3879149/UniWienRektor_Halte-nicht-viel-von-Aufnahmetests?from=suche.intern.portal

⁷ Siehe dazu Hattenberger, Straffung des Studieneingangs durch die UG-Novelle 2011?, Zeitschrift für Hochschulrecht 2011, 83 (85 ff).

⁸ Die Frage der Einführung genereller Studienbeiträge wird in Österreich politisch sehr kontroversiell diskutiert.

⁹ Vgl Art 81c Abs 1 B-VG.

¹⁰ Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 111/2007, bzw BGBl I 96/2007 hinsichtlich Richtern und Staatsanwälten.

¹¹ Dazu ausführlich: Rechtsanwaltsordnung. Texte, Materialien, Judikatur, 2. Aufl, Linz 2012, 60 ff.

¹² Mitteilungsblatt der KFU Graz, Studienjahr 2012/13, 39h. Stück.

¹³ Mitteilungsblatt der KFU Graz, Studienjahr 2008/09, 41 f. Stück.

¹⁴ Eine Gesamtübersicht dieser Programme findet sich auf <http://rewi.uni-graz.at/de/studieren/sias/>

¹⁵ Zu dieser Regelungstechnik vgl Strasser, Rechtswissenschaftliches Studiengesetz, Graz 1981.